

**Bekanntmachung der Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Olsbrücken**

vom 08.01.2019

Der Ortsgemeinderat Olsbrücken hat in seiner Sitzung vom 05.12.2018 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Gebührenschuldner .....	1
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	1
§ 4 Inkrafttreten .....	1
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung .....	

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührensatzung vom 25.09.1992 und alle Änderungssatzungen außer Kraft.

Olsbrücken, 08.01.2019

Peter Hesch

Ortsbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist (ein Jahr) die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg, Hauptstraße 27, 67697 Otterberg unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine solche Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Otterberg, den 08.01.2019

Westrich, Bürgermeister

## **Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**

### **I. Reihengrabstätten**

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung | 1004,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1               | 933,00 €  |
| 3. Überlassung einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonymes Grab) nach Nr.1        | 933,00 €  |

### **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für                   |           |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung je Stelle  | 1162,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten (bis zu 4 Urnen)  | 996,00 €  |
| c) Urnenwiesengrabstätten (bis zu 2 Urnen)  | 967,00 €  |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit oder späterer Beisetzung für |           |
| a) Wahlgrabstätten für Erdbestattung, je Stelle und Jahr  | 47,00 €   |
| b) Urnenwahlgrabstätten, je Jahr  | 40,00 €   |
| c) Urnenwiesengrabstätten, je Jahr  | 39,00 €   |

Gebühren für die Verlängerung werden für volle Jahre berechnet.

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

- |                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| 1. von Gräbern für Sargbestattungen  | 870,00 € |
| 2. von Gräbern für Urnenbestattungen | 100,00 € |

### **IV. Pflege der Grabstätten durch die Gemeinde**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Pflegegebühr bei Überlassung oder bei Erwerb des Nutzungsrechts für |          |
| a) anonymen Grabstätten  | 325,00 € |
| b) Urnenwiesengrabstätten  | 650,00 € |

- |   |  |
|---|--|
| 2. Pflegegebühr für Urnenwiesengrabstätten bei Verlängerung nach Ablauf |  |
|---|--|

oder späterer Beisetzung je Jahr 26,00 €

**V. Grabeinfassung**

- |                               |          |
|-------------------------------|----------|
| 1. für Urnenreihengrabstätten | 82,00 €  |
| 2. für Urnenwahlgrabstätten   | 123,00 € |

**VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VII. Benutzung der Leichenhalle**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Aussegnungshalle für die Trauerfeier | 250,00 € |
| 2. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung Särgen            | 150,00 € |
| 3. Zellenbenutzung zur Aufbewahrung von Urnen         | 80,00 €  |